

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herr Möller
99084 Erfurt
Fischmarkt 1

**Drucksache 1339/20; Anfrage nach § 9 (2) GeschO; Lärmbelästigung und
Umweltschädigung durch Gartenarbeit in den Erfurter Wohngebieten;
öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Möller,

Erfurt,

Ihre Fragen beantworte ich Ihnen wie folgt:

- 1. Unterliegen die in den Erfurter Wohngebieten jeweils verwendeten Gartengeräte bestimmter, durch die Landeshauptstadt aufgestellter Voraussetzungen und entsprechen die Geräte insbesondere den Vorschriften der jeweiligen Lärmschutz- und Abgasverordnung?*

Die emittieren Gartengeräte unterliegen der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV).

Es gibt weder eine spezifischere Landesreglung noch eine kommunale Reglung.

- 2. Welche Lautstärke haben die in den Wohngebieten eingesetzten Laubbläser, Kettensägen und anderen motorbetriebene Geräte?*

Gartengeräte müssen in Deutschland entsprechend der 32. BImSchV zugelassen sein. Sie dürfen in Wohngebieten von Montag bis Sonnabend von 7 bis 20 Uhr eingesetzt werden.

Freischneider, Laubbläser sowie Laubsammler dürfen nur von Montag bis Sonnabend 9 bis 13 Uhr und 15 bis 17 Uhr eingesetzt werden.

Im Frühjahr jeden Jahres erfolgt eine Information im Amtsblatt, die über die zulässigen Nutzungszeiten informiert.

Die Regelsystematik der 32. BImSchV stellt im Gegensatz zu anderen immissionsschutz-rechtlichen Verordnungen auf örtliche und zeitliche Betriebseinschränkungen ab, aber nicht auf Lärmrichtwerte.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

3. An welchen Standorten und aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen wurden in den Erfurter Wohngebieten seit dem 01. März 2020 jeweils Schnittarbeiten durchgeführt?

Über die auf privaten Grundstücken durchgeführten Schnittarbeiten liegen keine Informationen vor. Hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen wird auf § 39 Bundesnaturschutzgesetz verwiesen. Demnach sind im Zeitraum vom 1. März bis 30. September an Bäume und Sträuchern lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein